

Klage, eingereicht am 12. Februar 2007 — Du Pont de Nemours (France) u. a./Kommission

(Rechtssache T-31/07)

(2007/C 69/57)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Du Pont de Nemours (France) SAS (Puteaux, Frankreich), Du Pont Portugal Serviços (Lissabon, Portugal), Du Pont Ibérica SL (Barcelona, Spanien), Du Pont de Nemours (Belgium) BVBA (Mechelen, Belgien), Du Pont de Nemours Italiana Srl (Mailand, Italien), Du Pont de Nemours (Nederland) BV (Dordrecht, Niederlande), Du Pont de Nemours (Deutschland) GmbH (Bad Homburg, Deutschland), DuPont CZ s.r.o. (Prag, Tschechische Republik), DuPont Hungary Trading Ltd (Budaors, Ungarn), DuPont Poland Sp.z o.o. (Warschau, Polen), DuPont Romania Srl (Bukarest, Rumänien), Du Pont (UK) Ltd (Herts, Vereinigtes Königreich), Du PontAGro Hellas SA (Athen, Griechenland), DuPont International Operations Sarl (Schweiz), DuPont Solutions (France) SAS (Puteaux, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Waelbroeck, N. Rampal)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Anhang der Richtlinie 2006/133/EG der Kommission zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Flusilazol insoweit für nichtig zu erklären, als er den 30. Juni 2008 als Verfallsdatum für den Eintragungszeitraum für Flusilazol festlegt;
- Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2006/133 zur Änderung der Richtlinie 91/414 zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Flusilazol insoweit für nichtig zu erklären, als er das Datum, bis zu dem Mitgliedstaaten nach einer Neubewertung die Zulassung für Flusilazol enthaltende Pflanzenschutzmittel ändern oder widerrufen sollen, auf den 30. Juni 2008 festlegt;
- Teil A der im Anhang der Richtlinie 2006/133 der Kommission zur Änderung der Richtlinie 91/414 enthaltenen Sonderbestimmungen für nichtig zu erklären, soweit er eine Beschränkung der Arten der Kulturen vornimmt, für die die Anwendung von Flusilazol nach seiner Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414 von den Mitgliedstaaten zugelassen werden darf, und bis zum 30. Juni 2007 umgesetzt sein muss (im Folgenden: die beanstandeten Beschränkungen);
- die Kommission zum Ersatz des Schadens zu verurteilen, der den Klägerinnen durch die beanstandeten Beschränkungen

entstanden ist, und den Betrag dieser Entschädigung für den ihnen entstandenen Schaden, der gegenwärtig auf etwa 109 Millionen USD (etwa 84 Millionen Euro) geschätzt wird, festzusetzen oder einen anderen Betrag, der den ihnen entstandenen oder noch entstehenden Schaden wiedergibt, den sie im Laufe dieses Verfahrens nachweisen, insbesondere um den künftigen Schaden ordnungsgemäß zu berücksichtigen;

- hilfsweise, den Parteien aufzugeben, in einer angemessenen Frist ab dem Erlass des Urteils Zahlen über die zwischen den Parteien vereinbarte Entschädigung vorzulegen oder — mangels Vereinbarung — den Parteien aufzugeben, innerhalb dieser Frist ihre Schlussfolgerungen mit detaillierten Zahlen vorzulegen;
- festzustellen, dass für den zu zahlenden Betrag ab dem Erlass des Urteils des Gerichts bis zur tatsächlichen Zahlung Zinsen in Höhe des von der Europäischen Zentralbank für die wesentlichen Hauptrefinanzierungsgeschäfte zu diesem Zeitpunkt festgesetzten und um zwei Prozentpunkte erhöhten oder eines anderen vom Gericht zu bestimmenden geeigneten Zinssatzes zu zahlen sind;
- der Kommission sämtliche Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen beantragen die teilweise Nichtigerklärung des Anhangs der Richtlinie 2006/133⁽¹⁾ der Kommission vom 11. Dezember 2006 zur Änderung des Anhangs I der Richtlinie 91/414⁽²⁾ über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, soweit er sowohl den Eintragungszeitraum für Flusilazol als auch die Arten der Kulturen beschränkt, für die die Anwendung von Flusilazol von Mitgliedstaaten zugelassen werden darf.

Die beanstandeten Beschränkungen seien rechtswidrig, da sie auf einer reinen Gefahrenbewertung und nicht, wie von der Richtlinie 91/414 verlangt, auf einer Risikobewertung beruhen. Insbesondere durch die Verkürzung des Eintragungszeitraums auf 18 Monate anstelle des normalen Zehnjahreszeitraums und durch die Beschränkung der zugelassenen Anwendung von Flusilazol für bestimmte Kulturen habe die Kommission gegen ihre Pflichten aus dem EG-Vertrag, der genannten Richtlinie und ihren geänderten Vorschriften sowie gegen einige grundlegende Grundsätze und Ziele des Gemeinschaftsrechts verstoßen. Die Beklagte habe sowohl gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und das Recht auf rechtliches Gehör als auch gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und der Nichtdiskriminierung sowie gegen die Verpflichtung, eine angemessene Begründung zu geben, verstoßen. Schließlich habe die Beklagte ihre Macht dadurch missbraucht, dass die Beschränkungen willkürlich und ohne Rücksicht auf die in der Richtlinie aufgestellten Kriterien bestimmt worden seien.

Zusätzlich zur Nichtigkeitsklage haben die Klägerinnen auch eine Klage auf der Grundlage der Art. 235 und 288 Abs. 2 EG auf Ersatz des ihnen ihrem Vortrag nach durch die beanstandeten Beschränkungen entstandenen Schadens erhoben.

- (¹) Richtlinie 2006/133/EG der Kommission zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Flusilazol (ABl. 2006, L 349, S. 27).
 (²) Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. 1991, L 230, S. 1).

Klage, eingereicht am 7. Februar 2007 — Slowakische Republik/Kommission

(Rechtssache T-32/07)

(2007/C 69/58)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Parteien

Klägerin: Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigter: J. Ćorba)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- falls das Gericht erster Instanz der in Randnr. 95 der Klageschrift dargelegten Auffassung nicht folgen sollte, nach Art. 231 Abs. 2 EG die Wirkungen der angefochtenen Entscheidung, auf deren Grundlage die Klägerin über die Gesamtmenge der Zertifikate und ihre Zuteilung an die einzelnen Wirtschaftsteilnehmer in ihrem Gebiet entscheidet, aufrechtzuerhalten;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wendet sich gegen die Entscheidung der Kommission vom 29. November 2006 über den nationalen Plan für die Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten, den die Slowakische Republik gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates übermittelt hat (¹). In der angefochtenen Entscheidung werden bestimmte Aspekte des nationalen Zuteilungsplans der Slowakei als mit Anhang III der Richtlinie 2003/87/EG unvereinbar angesehen.

Die Klägerin macht in der Begründung ihrer Klage geltend, dass die Kommission gegen Art. 9 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9

Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2003/87/EG und gegen den Grundsatz des berechtigten Vertrauens verstoßen habe, da sie in der angefochtenen Entscheidung unabhängig vom nationalen Plan für die Zuteilung von Zertifikaten eine eigene Methode der Festsetzung der maximalen durchschnittlichen Gesamtmenge der Emissionszertifikate pro Jahr angewendet habe und sich so ohne Befugnis eine Aufgabe angemaßt habe, die die Richtlinie den Mitgliedstaaten zuweise.

Außerdem macht die Klägerin geltend, dass die Beklagte, auch wenn sie berechtigt gewesen wäre, eine eigene Methode der Festsetzung der Gesamtmenge der Emissionszertifikate anzuwenden, gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit der Organe der Gemeinschaften mit den Behörden der Mitgliedstaaten dadurch verstoßen habe, dass sie sich nicht vor dem Erlass der angefochtenen Entscheidung über deren Anwendung mit der Klägerin beraten habe.

Darüber hinaus habe die Beklagte gegen Art. 9 Abs. 3 in Verbindung mit den Art. 1 und 9 Abs. 1 und gegen die Kriterien 1 bis 4 des Anhangs III der Richtlinie 2003/87/EG sowie den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit dadurch verstoßen, dass ihr Vorgehen bei der Festsetzung einer Gesamtmenge von Emissionszertifikaten nicht das Erfordernis berücksichtige, dass die Erzeugung elektrischer Energie im Gebiet der Klägerin aus kohleabhängigen Quellen infolge der Verpflichtung zur Schließung von zwei Blöcken des Atomkraftwerks Jaslovské Bohunice erhöht werden müsse.

Schließlich macht die Klägerin geltend, dass eine Verletzung des grundlegenden Verfahrenserfordernisses einer hinreichenden Begründung vorliege.

- (¹) Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275, S. 32).

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 22. Januar 2007 — Verband der Internationalen Caterer in Deutschland/Kommission

(Rechtssache T-5/05) (¹)

(2007/C 69/59)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtsache angeordnet.

- (¹) ABl. C 82 vom 2.4.2005.